



# Sammlung Theaterzettel

## Das Chamäleon

**Beck, Heinrich**

**1808-09-01**

---

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

---

### **Nutzungsbedingungen**

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an [marchivum@mannheim.de](mailto:marchivum@mannheim.de).

Donnerstags, den 1. September 1808

149

wird

auf dem Großherzoglichen Hof- und National- Theater in Mannheim

aufgeführt:

# Das Camáleon.

Lustspiel in fünf Aufzügen, von Beck.

## Personen:

Graf von Schaalheim	Herr Müller
Eduard, sein Sohn	Herr Raibel
Gräfin Sondheim, seine Tochter	Mad. Ritter
Baron von Breitenfeld, ein Landedelmann	Herr Heck
Baronin, seine zweite Gemahlin	Mad. Nicola
Irene, ihre Stieftochter	Mlle. Marconi
von Dettau, Major, Eduards Freund, Irezens Geliebter	Herr Mayer
Josepha Wollmar, Waise, Tochter des Haus- sekretärs des Grafen	Mlle. Beck
Schuldberg, ein Dichterling	Herr Zell
Bastian, Breitenfelds Kutscher	Herr Demmer
Ein Mädchen der Irene	Mlle. Demmer
Bediente.	

## Die bestimmten Eingangsgelder sind folgende:

In das erste Parterre	48 fr.
In das zweite Parterre	30 fr.
In die Reserve-Loge des ersten Stocks	1 fl. 12 fr.
In die Gallerie des dritten Stocks	18 fr.
In die Seiten-Bänke daselbst	12 fr.

Der Anfang ist um sechs Uhr.

## Nachricht:

Die resp. Herren Logen-Abonnenten werden ersucht, sich längstens bis zum 20. dieses Monats bey dem Theaterkassier gefälligst zu erklären: ob sie ihre Logen auf ein weiteres Jahr beybehalten, wollen, oder nicht, und die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt erklärt haben, dieses als eine stillschweigende Gesinnung; ihre Logen auf ein Jahr weiters zu behalten, angesehen wird.

Hierbey werden zugleich die ursprünglichen Bedingungen der Logenkontrakte erneuert.

1) Bey dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beyderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.

2) Dürfen zum Abonnement nur so viel Personen gerechnet werden, als die bey dem Kontraktabschluss durch dem Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.

3) Keine Umwechselung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logen-inhaber und Theaterkassier statt.

4) Keinem Fremden, oder im Logen-Abonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelöstes Entréebillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.

5) Die Logen-Abonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim, den 1<sup>ten</sup> September, 1808.

Von Großherzogl. Hoftheater-Intendanz wegen.